



HVBG

HVBG-Info 20/1985 vom 19.11.1985, S. 0081 - 0083, DOK 531:311.143/017-LSG

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14 c, 550 RVO) und Zuständigkeit bei beruflicher Aus- und Fortbildung (§ 1739 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.07.1985 - L 2 Ua 1351/83

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14 c, 550 RVO) und Zuständigkeit bei beruflicher Aus- und Fortbildung (§ 1739 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.07.1985 - L 2 Ua 1351/83 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg die Frage der Zuständigkeit bzw. der Verteilung der Entschädigungslast für den Unfall eines Auszubildenden im Beruf des Fliesenlegers, der am schriftlichen Teil der Abschlußprüfung nach § 34 BBiG und § 31 HwO teilgenommen hatte und auf dem Weg von der Berufsschule - wo die Prüfung stattfand - nach Hause verunglückt war. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der örtlich zuständigen Handwerkskammer über die gemeinsame Durchführung des schriftlichen Teils der Schulabschlußprüfung und der Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 34 BBiG (berufliche Lehrabschlußprüfung) waren Gegenstand der Prüfung nicht nur der in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff, sondern zu einem bestimmten Teil auch Kenntnisse, die nicht im Berufsschulunterricht vermittelt, nach der Ausbildungsordnung bzw. dem Ausbildungsberufsbild aber als erforderlich angesehen werden konnten. Das Sozialgericht Karlsruhe hatte antragsgemäß auf eine hälftige Lastenverteilung gemäß § 1739 RVO zwischen dem klagenden GUVV und der beklagten Bau-BG erkannt.

Auf die Berufung der Bau-BG hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil 17.07.1985 - L 2 Ua 1351/83 - die erstinstanzliche Entscheidung in der Weise abgeändert, daß die BG dem GUVV nur 1/4 der erbrachten Aufwendungen zu erstatten hat. Diese Lastenverteilung gemäß § 1739 RVO sei angemessen, da sie dem Verhältnis des Anteils des von der Berufsschule vermittelten Lehrstoffs und des auf den beruflichen Abschluß entfallenden Teils entspreche. Die zum Verfahren beigelegene Verwaltungs-BG komme als zuständiger Versicherungsträger nicht in Betracht, da die Prüfung nicht in Räumen der Handwerkskammer, sondern in der Berufsschule stattgefunden und unter der organisatorischen Leitung der Schule gestanden habe.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 63/85 vom 22.10.1985 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand